

— (Verbot beschleunigter Verkäufe von Web-, Strick- und Wirkwaren.) Das heute zur Ausgabe gelangende Reichsgesetzblatt verlautbart eine Ministerialverordnung betreffend das Verbot beschleunigter Verkäufe von Web-, Strick- und Wirkwaren. Die Verordnung stellt sich als eine Ergänzung der auf dem Gebiet der Verarbeitung und Verteilung von Wolle und Baumwolle im Interesse der Streckung der vorhandenen Vorräte bereits erlassenen Maßnahmen dar und bezweckt zu verhindern, daß Web-, Strick- und Wirkwaren lediglich aus dem Grunde angekauft werden, weil sich durch angeblich niedrige Preisstellungen eine günstige Gelegenheit zum Kaufe bietet. Die vorhandenen Vorräte an solchen Artikeln sollen hierdurch keineswegs dem Markt entzogen werden. Vielmehr soll lediglich hintanhaltend werden, daß durch solche Ankäufe die vorhandenen Vorräte an Stellen gelangen, die hierfür im Zeitpunkt des Kaufes keinen Bedarf haben. Als verboten gelten alle Arten von Ausverkäufen, Inventur- und Saisonverkäufen, weißen Wochen, Klamenwochen, Verkäufe von Partiewaren und alle ähnlichen Sonderverkäufe und freiwilligen Versteigerungen. Auch für die Fortsetzung eines behördlich bereits bewilligten Ausverkaufes ist eine spezielle Genehmigung einzuholen; bis zu deren Erteilung bleibt der Ausverkauf verboten. Das Verbot erstreckt sich

ferner auf alle Arten von schriftlichen oder gedruckten Ankündigungen, Anpreisungen, Aufforderungen und Einladungen, auf deren Versendung und Anschlag sowie auf die Ankündigung oder Anbringung von Aufschriften herabgesetzter Preise oder von Inventurpreisen. Für Verkaufsstellen und Pfandleihanstalten gilt die Verordnung gleichfalls, es ist jedoch vorgeschrieben, daß jene Anstalten in dem geschäftsordnungsmäßigen Verkauf der Pfänder nicht behindert werden. Uebertretungen der Vorschrift werden mit Geld- oder Arreststrafen geahndet.